

Ihr Ansprechpartner  
Herr Heinz-Jörg Gimpel  
Tel.: 02331/207-4782  
Fax: 02331/207-2469

## 1. Vermerk

### **Gemeinsamer Antrag von CDU und BfHo gemäß § 6 (1) GeschO für die Sitzung der Bezirksvertretung Hohenlimburg am 05.12.2018**

Entscheidung zum weiteren Vorgehen der Windenergie-Planung in Hagen

Kernpunkte des Antrags ist die Vergrößerung des Mindestabstandes zwischen Windenergieanlagen (WEA) und Wohnbebauung. Dabei soll bei Bau der WEA am Hang die zweifache Höhendifferenz zwischen Anlage und Wohnbebauung, zusätzlich zu dem aus der WEA Gesamthöhe errechneten Abstand wegen optisch bedrängender Wirkung, hinzugerechnet werden. Zusätzlich wird eine Begrenzung der Gesamthöhe jeder WEA auf 150 Meter gefordert.

Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

WEA üben auf den Menschen eine „optisch bedrängende Wirkung“ aus, indem sie aufgrund der Mässigkeit ihres Baukörpers „erdrückend“ und „erschlagend“ wirken. Von entscheidender Bedeutung ist dabei die Drehbewegung des Rotors und weniger die Baumasse des Turms. Drehende Bewegungen ziehen nahezu zwangsläufig den Blick – und damit die Aufmerksamkeit auf sich, selbst wenn der Betroffene seitlich und nicht frontal vor dem Rotor steht.

Das Oberverwaltungsgerichts (OVG) Münster NRW hat daher mit Urteil vom 09.08.2006 (Az. 8 A.3726/05) entschieden, dass bei einem Abstand zwischen Wohnhaus und WEA von mindestens dem Dreifachen der Gesamthöhe (Nabenhöhe zzgl. Rotorradius), die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis gelangen wird, dass von der WEA keine optisch bedrängende Wirkung ausgeht.

Der Abstand bemisst sich dabei als horizontaler Abstand vom Turmfuß zum Wohnhaus ohne Berücksichtigung von Höhenlagen. Ein erhöhter Standort der WEA z.B. auf einem Hügel oder einer Halde ist nicht der WEA-Höhe bei der Berechnung des Abstandsmaßes hinzuzurechnen, sondern im Rahmen der qualitativen Betrachtung im Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) zu berücksichtigen [Windenergie-Handbuch NRW].

Dies ist insbesondere der Fall, wenn im konkreten Genehmigungsverfahren nach BlmSchG (= Einzelfallprüfung) der dreifache Abstand unterschritten wird. Die Sichtbeziehungen zwischen WEA und benachbarter Wohnbebauung sind dann gutachterlich zu ermitteln, d. h. es ist unter Berücksichtigung der Topographie darzustellen, aus welchen Räumen und unter welchen Winkeln die Anlage (noch) sichtbar ist. Dabei spielt nicht nur die Lage von Fenstern und Terrassen eine Rolle, sondern auch Faktoren wie Sichtschutz durch Bäume oder andere Bepflanzungen sind zu berücksichtigen. Die Positionierung einer WEA auf einem Hügel würde sich dabei positiv auswirken, da eine visuelle Unruhe durch in das Fenstersichtfeld ragende Rotorblätter ausbliebe bzw. gemindert würde.

Mit der Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in 2017 hat der Gesetzgeber das Ausschreibungsmodell für Windenergieanlagen eingeführt. Die Höhe der Förderung für Strom aus erneuerbaren Energiequellen wird seitdem nicht mehr gesetzlich festgelegt, son-

dern durch wettbewerbliche Ausschreibungen einer bestimmten zu installierenden Anlagenleistung an den im EEG verbindlich festgelegten Gebotsterminen ermittelt. Die finanzielle Förderung kann nur derjenige Anlagenbetreiber erhalten, der den Zuschlag für seine Anlage bekommen hat.

Für einen Anlagenbetreiber kommt daher nur die Errichtung einer Windkraftanlage mit ausreichendem und damit konkurrenzfähigem Ertrag in Frage. Eine Begrenzung der Anlagenhöhe auf 150 m würde eine erhebliche Beschränkung der Wirtschaftlichkeit bedeuten und insbesondere eine in die Zukunft gerichtete, fortlaufende Windenergienutzung im Rahmen eines Repowerings behindern. Nach dem neuen Windenergie-Erlaß NRW muß jedes Planungskonzept im Ansatz so ausgerichtet sein, dass der „Windenergienutzung im Plangebiet in substantieller Weise Raum“ geschaffen werden muss. Dies ist nicht allein im Sinn von ausreichender Fläche, sondern auch im Sinn von ausreichender erzeugter, regenerativer Energie zu verstehen. Eine Höhenbeschränkung würde diesem Ziel zuwider laufen.

Am Ende der Anfrage wird auf ein Genehmigungsverfahren für die Errichtung einer WEA in Bochum verwiesen. Der damals erteilte Genehmigungsbescheid scheiterte vor Gericht daran, dass der Abstand zwischen WEA und Wohnhaus der Klägerin weniger als die zweifache Gesamthöhe betrug und die zum Ausgleich angebotenen Kompensationsmaßnahmen aus Sicht des Richters nicht ausreichend waren. Die Topographie spielte dabei keine Rolle und findet auch im Urteil keine Erwähnung.

gez. Gimpel

2. Amt 61.2 z. w. V.

